

RS UVS Salzburg 1991/06/25 5/11-1991

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1991

Rechtssatz

Berufungsausführungen in der Art, daß der Beschuldigte die Übertretung zurecht begangen habe, er ersuche, seinem ausgewiesenen Vertreter Akteneinsicht zu gewähren und Gelegenheit einzuräumen, eine schriftliche Stellungnahme zu erstatten, sind als nicht begründet im Sinne des§63 Abs3 AVG anzusehen.

Schlagworte

Berufung; Begründung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at